

Änderungskommentar BSO 2024

Doppelspielberechtigung Jugend/Erwachsene (§ 16)

Sebastian Berndt

s.berndt@afvd.de

25. Februar 2024

Keine Haftung für Fehler oder Irrtümer! Es gilt der Wortlaut der BSO!

§ 16

- Klarstellung, dass der ganze Paragraph auch für weibliche Spieler gilt.

Die bekannte Regelung zum Aufrücken nach Ende des Spielbetriebs wurde dabei nicht geändert, da sie begrifflich schon zuvor auch auf weibliche Spieler angewendet werden konnte. Durch die Einfügung im ersten Absatz sollte das nun klargestellt sein.

Die Doppelspielberechtigung ist auch ohne eine weibliche A-Jugend-Liga realistisch möglich, da eine Spielerin mit 16 Jahren sowohl in der Erwachsenenmannschaft spielberechtigt ist als auch einer der B-Jugend spielberechtigt sein kann. (Die Altersklassen unterhalb der GFL Juniors regeln die Ligaträger. In der B-Jugend sind gemischte Mannschaften zulässig.)

- **Doppelspielberechtigung Jugend/Erwachsene**

Grundregel: Wer das Alter für die Erwachsenenmannschaft erreicht hat (m: 18/w: 16) kann *mit dem entsprechend gekennzeichneten Jugendpass* auch in der Erwachsenenmannschaft spielen.

Die Doppelspielberechtigung gibt es nur für U19 und niedriger, d. h. *nicht* für Spieler in der GFL J. Gedacht ist diese Regelung speziell für kleinere Vereine, die ihren Spielern einen Anreiz geben wollen, nicht zu einem in der Nähe gelegenen GFL J-Team zu wechseln. Zudem kann sie dazu beitragen, kleineren Vereinen, die bisher kein eigenes Tackle-Jugendprogramm aufbauen konnten, die Sorge zu nehmen, ihre Nachwuchsspieler an andere Vereine zu verlieren, wenn sie ihre Spieler dort in eine Spielgemeinschaft schicken.

Diese Regelung gilt nur, wenn die Ligaträger *beider* Ligen, d. h. der betreffenden Jugend- und Erwachsenenliga diese Regelung in Kraft gesetzt haben.

Dabei ist nach §3 eine Verschärfung der Regel zulässig.

So hat der AFVD für seine Tackle-Erwachsenen-Ligen (GFL/GFL2/DBL/DBL2) die Regelung in Kraft gesetzt, aber mit der Einschränkung, dass nur ein Spiel in fünf Tagen bestritten werden darf (grob: nur eins am Wochenende, die Regelung „innerhalb von fünf Tagen“ soll verhindern, dass jemand argumentiert, z. B. der Ostermontag oder der Himmelfahrts-Donnerstag seien ja nicht Teil des Wochenendes).

Die Abhängigkeit vom Ligaträger ist deshalb notwendig, damit innerhalb einer Liga dieselben Regelungen gelten, und das sowohl für die Erwachsenen als auch für die Jugendliga, die sich ja in unterschiedlicher Trägerschaft befinden können (z. B. Lizenzligen, aber auch Regionalliga Ost).

Daher ist notwendig, die Vereine klar darüber zu informieren, in welchen Ligen die Regelung in Kraft gesetzt wurde und daraus folgend in welchen Ligenkombinationen die Doppelspielberechtigung zum Tragen kommt, ggf. mit welchen Einschränkungen.

Die Komplexität dieser Regelung resultiert aus den regional sehr unterschiedlichen Verhältnissen.

Wie alle Regelungen, die aus der GFL J-Reform resultieren, ist auch diese *ad experimentum* gedacht. Ggf. wird sie für 2025 geändert oder gar wieder abgeschafft.

Zusammenfassung:

- ein männlicher U19-Jugendlicher, der mindestens 18 Jahre alt ist (Stichtag Geburtstag), kann auch im Herrenteam desselben Vereins mitspielen, wenn die Regelung von beiden Ligaträgern in Kraft gesetzt wurde;
- eine weibliche A- oder B-Jugendliche, die mindestens 16 Jahre alt ist (Stichtag Geburtstag), kann auch im Damenteam desselben Vereins

mitspielen, wenn die Regelung von beiden Ligaträgern in Kraft gesetzt wurde.

Zur praktischen Umsetzung:

Ein Spieler, für den die Regelung gilt, muss seinen Pass von der Passstelle mit „J“ kennzeichnen lassen (analog zur „A“-Kennzeichnung). Das ist notwendig, damit beim Passcheck klar ist, ob die Doppelspielberechtigung gilt oder nicht. Ein Spieler mit Jugendpass ohne diese Kennzeichnung darf nicht zum Spiel zugelassen werden, selbst wenn nur die Kennzeichnung auf dem Pass fehlt. Es ist für die Schiedsrichter, die den Passcheck durchführen, nicht zumutbar, über die konkrete Regelung im konkreten Fall Bescheid zu wissen und den konkreten Einzelfall zu beurteilen. *Kein „J“ im Jugendpass, keine Spielteilnahme im Erwachsenenteam!*

Daher muss ein Spieler, der 18 Jahre alt wird und diese Regelung in Anspruch nehmen will, seinen Pass entsprechend durch die Passstelle kennzeichnen lassen. Dies kann z. B. durch eine Ergänzung des „J“ an seinem Geburtstag erfolgen (was bei elektronischen Pässen problemlos möglich wäre) oder mit einem Gültigkeitseintrag, der darauf hinweist, ab wann die Doppelspielberechtigung greift (das Geburtsdatum rechnet nicht jeder sofort um, schon gar nicht während eines Passchecks).

Ebenso muss er bei einem Einsatz in der Erwachsenenmannschaft auf dem Spielberichtsbogen mit „J“ gekennzeichnet sein, damit der Ligaobmann erkennen kann, dass es sich um einen Jugendspieler und einen Jugendpass handelte, er im Falle einer Disqualifikation sich also mit dem Ligaobmann der Herrenmannschaft abstimmen muss.

Beim Einsatz in einer Jugendmannschaft muss die „J“-Kennzeichnung auf dem Spielberichtsbogen nicht vorgenommen werden, ist aber auch nicht schädlich. Der Ligaobmann der Jugendliga sollte wissen, ob die J-Regelung gilt und er sich im Falle einer Sperre mit dem Ligaobmann der Herrenmannschaft abstimmen muss.

Ist die Regelung für die Ligen der beiden Mannschaften des Vereins in Kraft gesetzt worden, gilt sie auch für Freundschaftsspiele gegen Vereine, denen diese Regelung nicht erlaubt wurde: *(K)ein „J“ im Jugendpass, (keine) Spielteilnahme im Erwachsenenteam!*

Die Anzahl der Einsätze in der Erwachsenenmannschaft ist nicht begrenzt, d. h. es gibt kein Festspielen.

Jede Sperre (Wechsel oder nach DQ) kann nur in der Jugend „abgesehen“ werden.

Da es sich um einen Jugendpass handelt, wird der Spieler auch nur in der Jugend auf die Mindestpasszahl angerechnet.

Am Spieltag selbst zählen die „J“-Spieler zum Erreichen der Mindestspielstärke nach den §§ 96 und 97 mit.

Bei der Ermittlung, ob der Nachweis nach § 25 Nr. 6 erbracht ist (Atteste), werden „J“-Spieler nicht mit eingerechnet, weder werden sie bei der Berechnung der ausgestellten Pässe berücksichtigt noch dürfen auf sie ausgestellte Atteste berücksichtigt werden.

D. h. ein Spiel kann stattfinden, auch wenn die Mindestspielstärke nur mit „J“-Spielern erreicht wird; im Falle einer Spielabsage werden die „J“-Spieler aber bei der Berechnung der Spielfähigkeitsstärke nicht angerechnet. Die Logik dahinter ist, dass „J“-Spielern ermöglicht werden soll, bei den Erwachsenen mitzuspielen, sie dazu aber nicht gedrängt werden sollen.